

Agenda



EuLe

Plattform für Eltern und
LehrerInnen zur Förderung
von Bildung und Erziehung

- ▶ Einführung
- ▶ Vereinsrecht
 - Vereinsrecht im Überblick
 - Quellen und Unterlagen
- ▶ Statuten
- ▶ EV im Schulrecht
 - SGA Mitglieder

Merkmale eines Vereins

Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter

Zusammenschluss von mindestens 2 Personen,

- zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.
- Er darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden.

Inhalt der Statuten jedenfalls:

- ▶ Name und Sitz des Vereins
- ▶ Klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- ▶ Vorgesehene Tätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- ▶ Organe des Vereins und ihre Aufgaben,
 - insbes. Vertretung nach außen
- ▶ Rechte, Pflichten der Mitglieder
- ▶ Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft,...

Zentrales Vereinsregister ZVR

Das Zentrale Vereinsregister ist ein automationsunterstütztes Informationsverbundsystem und wird im Bundesministerium für Inneres geführt.

- ▶ Zur Sicherung der Unverwechselbarkeit erhält jeder Verein eine Vereinsregisterzahl
 - ZVR-Zahl
- ▶ Abfrage: <http://zvr.bmi.gv.at/Start>

„Vereinsmeldung“ immer mit ZVR-Zahl

- ▶ An die Vereinsbehörde:
 - organschaftlichen Vertreter: binnen 4 Wochen nach Bestellung (Wahl) bekannt zu geben unter Angabe von:
 - Statutengemäße Funktion, Namen,
 - Geburtsdatum, Geburtsort (u. -land),
 - maßgebliche Anschrift, Beginn der Vertretungsbefugnis
 - Jede Änderung der Statuten sowie der Zustelladresse
- ▶ An den zuständigen Landesverband

Bedingungen für Anerkennung als Elternverein

EV muss satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sein

- ▶ Es darf an einer Schule nur 1 EV bestehen
- ▶ Es darf sich der Wirkungsbereich nur auf diese Schule beziehen
- ▶ Ausnahme: 1 EV für mehrere Schulen, wenn diese in engem örtlichen Zusammenhang stehen

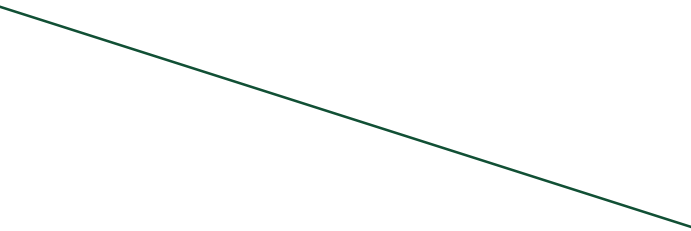
Vereinsorgane– Minimalanforderung

- ▶ Mitgliederversammlung
 - zur gemeinsamen Willensbildung der Mitglieder,
 - ist oberstes willensbildendes Organ
- ▶ Leitungsorgan:
 - zur Führung der Vereinsgeschäfte und
 - zur Vertretung nach außen,
 - muss mindestens 2 Personen umfassen,
- ▶ Aufteilung von Aufgaben möglich:
 - Obmann/frau,
 - Kassier/in,
 - Schriftführer/in,..

Rechnungsprüfer/innen

- ▶ **Mindestens 2** unabhängige und unbefangene Personen
- ▶ Werden von der Mitgliederversammlung (aus)gewählt
- ▶ Müssen nicht Vereinsmitglieder sein
- ▶ Nicht nur natürliche Personen sondern auch juristische Personen als Prüfer erlaubt.

Die GV / JHV

- ▶ Einberufung
 - ▶ Tagesordnung
 - Berichte
 - Jahresbericht
 - Bericht d. Kassiers
 - In Wahljahren
 - Bericht d. Rechnungsprüfer
 - Entlastung
 - Wahl Vorstand
 - Wahl Rechnungsprüfer
 - [Wahl Elternvertreter in SGA]
- 

Mitgliedsbeiträge

- ▶ Höhe
 - Festlegung durch JHV
 - Gleiche Höhe für alle!
- ▶ Kassieren der MB

Gemeinnützigkeit

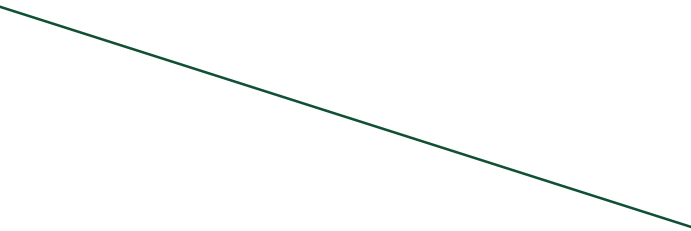
- ▶ Vereinszweck:
 - §§34 der Bundesabgabenverordnung
 - Text: „Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ... „
- ▶ • Auflösung:
 - Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

Quellen

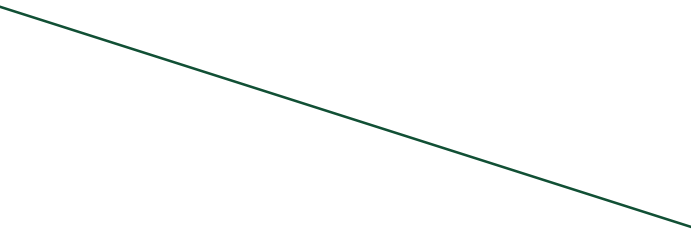
- ▶ Folder „Vereine und Steuern“ (BMF)
 - <http://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/Broschurenunc>



Der Verein als juristische Persönlichkeit

- ▶ Geschäfte
 - ▶ Vertretungsbefugnis
 - ▶ ZVR
 - ▶ Vereinsregister
- 

Probleme

- ▶ „Mobilisierung“ der Eltern
 - Mitgliedschaft
 - Jahreshauptversammlung
 - Mitarbeit
 - ▶ Gewährleistung von Kontinuität
 - ▶ Kompetenz
 - ▶ Informationspolitik
 - Fehlende Kontakte (E-Mail-Adressen)
- 

Grundsätze

- ▶ Unvereinbarkeiten vermeiden
 - Lehrer
 - Direktoren
 - Sekretärinnen
 - Rechnungsprüfer (Bez. zu Vorstand)
 - ▶ Keine langfristigen Belastungen und Verbindlichkeiten
 - Keine Schulden!
 - Keine Dienstgeberfunktion!
 - ▶ Transparente Verwendung der Gelder!
- 